

# RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §68 Abs1;

EStG 1972 §68 Abs3;

## Rechtssatz

Bei Bestehen einer rechtlich relevanten Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Überstunden ist Mindestfordernis für die Begünstigung nach § 68 Abs 1 EStG 1972 der entweder anlässlich der erstmaligen Gewährung einer Pauschalvergütung oder in einem späteren Zeitpunkt - anlässlich der Lohnsteuer-Außenprüfung zu erbringende Nachweis a) über die Zahl der durchschnittlich im Lohnzahlungszeitraum unter Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse zu leistenden Überstunden, und b) daß das Pauschale der Bezahlung (Grundlohn und Mehrarbeitszuschlag im Sinn des § 68 Abs 3 letzter Satz legcit der Zahl der durchschnittlich tatsächlich geleisteten Überstunden entspricht (Hinweis: E 14.11.1978, 1930/78). Es geht bei den geforderten Nachweisen um die Verhinderung der begünstigten Besteuerung von Teilen des Arbeitslohnes unter dem Titel von Zuschlägen für Mehrarbeit, wenn die tatsächliche Leistung von Mehrarbeit nicht einwandfrei feststeht (Hinweis E 13.10.1981, 81/14/0015).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150001.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)